

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge und Umlagen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 geschäftsführende Vorstand
- § 11 Gesamtvorstand

D. Organe des Vereins

- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Vereinsordnungen
- § 14 Haftung des Vereins
- § 15 Datenschutz Im Verein

E. Schlussbestimmungen

- § 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 17 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, diverse sowie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Die Werbegemeinschaft Spellen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnische Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die Werbegemeinschaft Spellen e. V. fördert die Erhaltung und Pflege der Dorfkultur durch verschiedenen Kooperationen und gemeinsamen Vereinsaktivitäten.

A. Allgemeines**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen Werbegemeinschaft Spellen WGS e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Voerde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 5771 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Herausstellung der Leistungsfähigkeit der Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe und die Förderung der Bedeutung des Ortsteils Spellen als Einkaufszentrum für die Bewohner Spellens und des näheren Umkreises.

Schwerpunkte sind insbesondere:

- a) gemeinsame Werbung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
 - b) Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber zuständigen Behörden und Institutionen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann dieser erneut an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, die in ihrer nächsten darauffolgenden Sitzung endgültig entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung das Aufnahmegesuch annimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss der Mitglieder des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtung missbraucht oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
4. Gegen den Vorstandsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, durch Anregungen, Vorschläge und gemeinsame Werbemaßnahmen die Vereinsarbeit und den Vereinszweck zu fördern.
2. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in allen Werbemaßnahmen nach Kräften zu unterstützen und ihm sachliche Auskünfte zu geben. Sie haben, sofern dieses beschlossen wird, über bestimmte Verhandlungen Nichtmitgliedern gegenüber strengstens Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Die von den Vereinsmitgliedern zu zahlenden jährlichen Beiträge und ggf. Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Für besondere dem Vereinszweck dienende Aktionen können Umlagen von Mitgliedern erhoben werden, wobei die Umlage nicht höher sein darf als der jeweilige Jahresbeitrag.

D. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Höhe der Beiträge und ggf. der Umlage
 - f) Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Bestellung eines Liquidators und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
2. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es ist ein Protokollführer zu wählen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen zur Beschlussfassung erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen wird.
3. Über die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder statt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden oder per Email verschickt werden.
6. Ergänzungen der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes, müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein muss, sonst sind diese Ergänzungen und Anträge nicht zulässig.

§ 10 Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

-Vorstand i. S. des § 26 BGB-

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen eines der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister an die Stelle des Vorsitzenden. Die Verhinderung muss nicht besonders nachgewiesen werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden abwechselnd in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
5. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abstimmungen zur Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen wird.
6. Alle Vorstandsmitglieder bekleiden ihre Ämter unentgeltlich.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 2. Schriftführer
 - bis zu 8 Beisitzern

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Schriftführer wird in ungeraden Jahren und der 2. Schriftführer, sowie die Beisitzer in geraden Jahren gewählt.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - eigenverantwortliche Erledigung Ihrer Vorstandsaufgaben
 - kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Meinungsbildung bei Entscheidungen größerer Tragweite
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Schriftführer oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens dreimal pro Kalenderjahr zusammen. Der Gesamtvorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in den ungeraden Jahren und ein Kassenprüfer in den geraden Jahren gewählt wird. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Unterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt, nicht jedoch in sachlicher Hinsicht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes

§ 13 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. auf den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.